

**Gesellschaftsvertrag
der
AWINTO Beteiligungs GmbH & Co. KG**

1. **Firma, Sitz**

- 1.1 Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft und führt die Firma „AWINTO Beteiligungs GmbH & Co. KG“ (nachfolgend: „**Gesellschaft**“ oder „**AWINTO KG**“).
- 1.2 Sitz der Gesellschaft ist Düsseldorf.

2. **Gesellschaftszweck**

- 2.1 Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb von Windenergieanlagen. Zum Zweck der Gesellschaft gehört insbesondere auch der Erwerb und das Halten von Beteiligungen an Gesellschaften, die Windenergieanlagen betreiben.
- 2.2 Die Gesellschaft kann Geschäfte jeder Art tätigen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen, und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie darf auch Zweigniederlassungen errichten. Es werden keine genehmigungspflichtigen Tätigkeiten im Sinne der Gewerbeordnung oder des Kreditwesengesetzes ausgeübt.
- 2.3 Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne von § 109 Gemeindeordnung NRW ("**GO NRW**") zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

3. **Beginn und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- 3.1 Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Vorher dürfen keine Geschäfte namens der Gesellschaft geschlossen werden.
- 3.2 Die Gesellschaft wird für unbestimmte Zeit eingegangen.
- 3.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Gesellschaft begonnen hat.

4. **Gesellschafter, Gesellschaftskapital**

- 4.1 Persönlich haftende Gesellschafter (nachfolgend: „**Komplementäre**“) sind:
 - (i) AWINTO Verwaltungsgesellschaft mbH (Amtsgericht Düsseldorf HRB 76005) („**CR Komplementär**“)
 - (ii) AWINTO Windportfolio GmbH (Amtsgericht Düsseldorf, HRB 77880 („**Komplementär II**“))

Die Komplementäre leisten keine Einlage und halten keinen Kapitalanteil an der Gesellschaft. Sie sind zu einer Kapitaleinlage weder berechtigt noch verpflichtet.

Soweit gesetzlich zulässig, gilt der CR Komplementär nicht als Gesellschafter im Sinne dieses Gesellschaftsvertrags. Soweit sich aus zwingendem Recht nicht etwas anderes ergibt, beschränken sich die Rechte des CR Komplementärs auf solche, die ihm als "CR Komplementär" nach diesem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich zugewiesen sind.

4.2 Kommanditisten sind:

- (i) STEAG New Energies Beteiligungsgesellschaft mbH (Amtsgericht Saarbrücken HRB 101815) mit einem festen Kapitalanteil von EUR 3.800,00, der im Wege der Sonderrechtsnachfolge erworben wurde ("**SNEB**") und
- (ii) Westfalen Weser Beteiligungen GmbH (Amtsgericht Paderborn HRB 11110) mit einem festen Kapitalanteil von EUR 6.200,00, der im Wege der Sonderrechtsnachfolge erworben wurde ("**WWB**").

4.3 Die Kapitalanteile bilden zusammen das Festkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 10.000,00.

4.4 Die Kapitalanteile (Festkapital) der Kommanditisten sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.

5. **Gesellschafterkonten**

5.1 Die Gesellschaft führt für jeden am Festkapital beteiligten Gesellschafter jeweils folgende Gesellschafterkonten:

- (i) ein Festkapitalkonto; und
- (ii) ein Allgemeines Rücklagenkonto; und
- (iii) ein Kapitalrücklagenkonto; und
- (iv) ein Verlustvortragskonto; sowie
- (v) ein Entnahmekonto

5.2 Auf den Festkapitalkonten sind die Anteile der Gesellschafter am Festkapital zu verbuchen. Die Festkapitalkonten sind Festkonten und unverzinslich.

5.3 Die Dotierung der Allgemeinen Rücklagenkonten erfolgt aufgrund der Regelung unter Ziffer 12.4 (Gewinn- und Verlustverteilung). Die Gesellschafter können einstimmig beschließen, dass ein Guthaben auf den Rücklagenkonten ganz oder teilweise aufgelöst und – soweit Buchungen auf diesen Konten erfolgt sind – den Verlustvortragskonten gutgeschrieben werden. Sofern die Verlustvortragskonten ausgeglichen sind, können die Gesellschafter beschließen, dass Guthaben auf den Rücklagenkonten ganz oder teilweise aufgelöst und den Verrechnungskonten gutgeschrieben werden. Die Rücklagenkonten müssen für sämtliche Gesellschafter, die am Festkapital beteiligt sind, anteilig dieselbe Höhe aufweisen und sind unverzinslich. Das allgemeine Rücklagenkonto wird bei der Ermittlung des Abfindungsguthabens im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters bzw. bei der Liquidation der Gesellschaft einbezogen und ist insbesondere in diesem Fall von der Verlustverrechnung nicht ausgeschlossen.

5.4 Auf den Kapitalrücklagenkonten sind die (sonstigen) Zuzahlungen in die Kapitalrücklagen i.S.v. § 272 Abs. 2 Nr. 4 Handelsgesetzbuch ("**HGB**") zu verbuchen. Die Kapitalrücklagenkonten sind unverzinslich.

- 5.5 Auf den Verlustvortragskonten werden die auf die Gesellschafter entfallenden Verlustanteile gebucht. Sollten die Verlustvortragskonten den Stand der Festkapitalkonten erreichen oder übersteigen, werden diese weitergehenden Verlustanteile den Kommanditisten nur buchmäßig belastet; eine Erhöhung der Haftung gegenüber Gesellschaftsgläubigern und / oder eine Verpflichtung zu Nachzahlungen entsteht hierdurch nicht, auch nicht zwischen den Gesellschaftern als interne Ausgleichsverpflichtung. Die Verlustvortragskonten sind unverzinslich.
- 5.6 Auf den Entnahmekonten werden die auf die Gesellschafter entfallenden Gewinnanteile nach Ausgleich von Verlustvorträgen gebucht. Die Entnahmekonten sind unverzinslich.
- 5.7 Darüber hinaus ist die Gesellschaft verpflichtet, für die Gesellschafter die Konten zu führen, die neben den Entnahmekonten zur Erstellung von Sonder- und Ergänzungsbilanzen für die Gesellschafter (steuer-) rechtlich vorgeschrieben sind. Auf Verlangen der Gesellschafter können weitere Sonderkonten einrichtet werden.

6. **Geschäftsführung**

- 6.1 Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist der Komplementär II berechtigt und verpflichtet. Der Komplementär II und seine Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte zwischen dem Komplementär II und der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 6.2 Die Geschäftsführungsbefugnis des Komplementärs II erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Handlungen bedarf der Komplementär II der vorherigen Zustimmung durch einstimmig zu fassenden Gesellschafterbeschluss. Zustimmungspflichtige Handlungen sind insbesondere in Ziffer 8 aufgeführt. Darüber hinaus können die Gesellschafter auch eine Geschäftsordnung beschließen, die bestimmte Geschäfte ausdrücklich als über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Handlungen definiert. Sollten die Geschäftsführer des Komplementärs II sich in einer bestimmten Angelegenheit betreffend die Geschäftsführung nicht einigen können, sind sie verpflichtet, die streitige Angelegenheit umgehend der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 6.3 Soweit gesetzlich zulässig ist der CR Komplementär von der Geschäftsführung ausgeschlossen (einschließlich etwaiger Nachprüfungsrechte). Er bleibt jedoch zur Notgeschäftsführung berechtigt.

7. **Auskunfts- und Einsichtsrecht**

- 7.1 Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht im Umfang des § 51a Abs. 1 und 2 GmbHG zu.
- 7.2 Die mittelbar beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften sind befugt, durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb sowie die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu nehmen. Die Rechnungsprüfungsämter haben alle Prüfungsrechte nach § 103 GO NRW und § 54 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder sowie den Rechnungsprüfungsordnungen der Kommunen.
- 7.3 Die Gesellschaft ist gegenüber den in Ziffer 7.2 genannten Kommunen verpflichtet, alle Angaben vorzunehmen und Nachweise zu erbringen, die zur Erstellung des Gesamtabchlusses der Kommune erforderlich sind.

8. **Zustimmungsbedürftige Geschäfte**

8.1 Die folgenden Rechtsgeschäfte bedürfen – auch bei der Ausübung von Gesellschafterrechten in Beteiligungsgesellschaften – der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter durch einstimmigen Beschluss, es sei denn, die Maßnahme ist bereits im Wirtschaftsplan nach Ziffer 10 ausdrücklich vorgesehen:

- (i) Geschäfte außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs,
- (ii) Aufnahme neuer oder Aufgabe bestehender Geschäftszweige, Erwerb oder Veräußerung von Betrieben oder Betriebsteilen, Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Zweigbetrieben,
- (iii) Erwerb von oder Verfügungen über Beteiligungen an anderen Unternehmen,
- (iv) Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten, teilweise oder vollständige Aufgabe in der Vergangenheit ausgeübter Geschäftstätigkeit,
- (v) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sowie Um-, Erweiterungs- oder Neubauten,
- (vi) Aufnahme von Darlehen oder Eingehung von Wechselverbindlichkeiten sowie der Abschluss von Devisentermingeschäften zur Kurssicherung in Höhe von jeweils mehr als EUR 50.000,00,
- (vii) Gewährung von Sicherheiten, insbesondere Übernahme von Bürgschaften, Schuldversprechen und ähnlichen Haftungen in Höhe von mehr als EUR 50.000,00,
- (viii) Erteilung oder Widerruf von Prokuren oder Handlungsvollmachten für den gesamten Geschäftsbetrieb, Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb oder Angestellten in vergleichbaren Positionen,
- (ix) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und einem der Gesellschafter bzw. Geschäftsführer oder eines Angehörigen, der mit einem Gesellschafter bzw. Geschäftsführer in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grad verwandt oder verschwägert ist,
- (x) Gewährung von Tantiemen oder Pensionszusagen,
- (xi) Erteilung von Generalvollmachten,
- (xii) Einleitung von Verfahren vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten mit einem Streitwert von mehr als 50.000,00 EUR, Abschluss von Vergleichen in solchen Verfahren,
- (xiii) sonstige Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von 50.000,00 EUR im Einzelfall bzw. pro Jahr (bei einer Serie zusammen gehöriger Geschäfte) übersteigen und
- (xiv) Aufstellung des Wirtschaftsplans.

- 8.2 Soweit für außergewöhnliche Geschäfte die Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss erteilt wurde, ist das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gemäß § 164 Satz 1 Halbsatz 2 HGB ausgeschlossen.
- 8.3 Rechtsgeschäfte der Gesellschaft und der Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft, die unter Ziffer 8.1 fallen, bedürfen ausnahmsweise nicht der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, wenn es im Einzelfall nach pflichtgemäßer Ermessen des Komplementärs II zeitlich unmöglich ist, bei vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu gewährleisten, dass:
- (i) zwingenden Gesetze, Regelungen oder Industrienormen eingehalten werden,
 - (ii) Schäden für Leben, Körper, Gesundheit oder Umwelt vermieden werden, oder
 - (iii) nicht unerheblicher Schaden von der Gesellschaft abgewendet wird.
- 8.4 Der Komplementär II hat die Gesellschafter unverzüglich von einem Rechtsgeschäft nach Ziffer 8.3 in Kenntnis zu setzen. Dabei hat er das Rechtsgeschäft zu begründen und eine nachträgliche Genehmigung durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss zu erbitten.
9. **Gesellschafterbeschlüsse und Gesellschafterversammlung**
- 9.1 Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung.
- 9.2 Beschlüsse können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung durch schriftliche, telefonische, mündliche Abstimmung oder Abstimmung per Telefax oder E-Mail erfolgen, wenn sämtliche Gesellschafter hiermit einverstanden sind.
- 9.3 Der CR Komplementär und der Komplementär II sind zu Gesellschafterversammlungen einzuladen. Sie haben weder in Gesellschafterversammlungen noch bei Beschlussfassungen außerhalb der Gesellschafterversammlung noch bei Maßnahmen, die der Zustimmung der Gesellschafter bedürfen, ein Stimmrecht. Folgende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des CR Komplementärs:
- (i) ein Gesellschafterbeschluss über die Abberufung des CR Komplementärs und
 - (ii) ein Gesellschafterbeschluss über die Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Verträge über die Geschäftsbesorgung zwischen der Commerz Real AG und der Gesellschaft und
 - (iii) ein Gesellschafterbeschluss über Änderung des Gesellschaftsvertrages, mit dem die Regelungen in dieser Ziffer 9.3 geändert oder aufgehoben werden und
 - (iv) ein Gesellschafterbeschluss über die Beendigung der Gesellschaft mit Wirkung zu einem Zeitpunkt vor dem 31. Dezember 2037 bei dauerhaftem Weiterbetrieb der von der Gesellschaft (im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesellschaftsvertrags) gehaltenen Windparks, sofern im Zeitpunkt des Gesellschafterbeschlusses über die Beendigung der Gesellschaft (i) der Verwaltungsvertrag der Commerz Real mit der Gesellschaft oder (ii) zumindest ein Vertrag über die kaufmännische Geschäftsbesorgung zwischen der Com-

merz Real und einer der von der Gesellschaft (im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesellschaftsvertrags) gehaltenen Kommanditgesellschaften noch nicht beendet ist.

- 9.4 Je 50,00 EUR eines Kapitalanteils gewähren eine Stimme.
- 9.5 Ein Gesellschafter hat kein Stimmrecht, wenn und soweit die Gesellschafterversammlung über die folgenden Themen Beschluss fasst:
- (i) Ausübung von Rechten aus Verträgen zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter oder einem mit dem Gesellschafter im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ("**AktG**") verbundenen Unternehmen,
 - (ii) Entlastung oder Befreiung von einer Pflicht des Gesellschafters oder einem mit dem Gesellschafter im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen gegenüber der Gesellschaft,
 - (iii) Einleitung oder Beendigung eines Verfahrens vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter oder einem mit dem Gesellschafter im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen, oder
 - (iv) Durchsetzung von Ansprüchen der Gesellschaft gegen den Gesellschafter oder ein mit dem Gesellschafter im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen.
- 9.6 Die Beschlussfassung erfolgt mit einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes bestimmen.
- 9.7 Beschlüsse über die folgenden Gegenstände bedürfen der Einstimmigkeit:
- (i) Aufnahme eines neuen Gesellschafters und Ausschließung von Gesellschaftern,
 - (ii) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages,
 - (iii) Einbringung des Vermögens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile in ein anderes Unternehmen gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten,
 - (iv) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlicher Teile davon,
 - (v) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs- oder Ergebnisübernahmeverträgen oder anderen Unternehmensverträgen,
 - (vi) Umwandlung der Gesellschaft,
 - (vii) Auflösung und Liquidation der Gesellschaft,
 - (viii) Fortsetzung der Gesellschaft nach erfolgter Auflösung oder Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens.
- 9.8 Die Unwirksamkeit von Beschlüssen der Gesellschafter kann nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Empfang der Niederschrift gemäß Ziffer 9.15 oder des Vermerks ge-

mäß Ziffer 9.16 durch Klage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Ausschlussfrist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

- 9.9 Neben den sonstigen in diesem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich vorgesehenen Gesellschafterversammlungen, findet zumindest einmal in jedem Geschäftsjahr spätestens vier Monate nach Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahrs eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, die mindestens über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Komplementärs II und des CR Komplementärs entscheiden soll. Eine Gesellschafterversammlung wird außerdem einberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- 9.10 Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich durch den Komplementär II mit einer Frist von 3 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung an die von dem Gesellschafter zuletzt mitgeteilte Adresse. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessener kürzerer Frist erfolgen. Der Ort der Versammlung ist der Sitz der Gesellschaft, soweit nicht durch die Gesellschafter einstimmig anderes beschlossen wird. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Fristberechnung nicht mitgezählt. Sind die Gesellschafter einverstanden, können Gesellschafterversammlungen auch unter kürzerer Fristsetzung oder form- und fristlos stattfinden.
- 9.11 Der Komplementär II ist zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung verpflichtet, wenn ein Gesellschafter die Einberufung in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, kann der jeweilige Gesellschafter die Einberufung selbst bewirken.
- 9.12 Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn ordnungsgemäß zur Gesellschafterversammlung geladen wurde und mindestens 75 % des Festkapitals anwesend oder vertreten sind. Andernfalls ist durch den Komplementär II innerhalb von 2 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Beschlüsse können dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen gefasst werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 9.13 Ein Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung von einem Mitgesellschafter oder einem von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechtsberatenden, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe vertreten oder begleiten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist schriftlich nachzuweisen.
- 9.14 Die Gesellschafterversammlung wird durch den von den Gesellschaftern zu wählenden Vorsitzenden geleitet. Erhält keine Person die erforderliche Mehrheit, wird die Gesellschaft von dem anwesenden Gesellschafter bzw. dessen Vertreter mit der höchsten Beteiligung geleitet.
- 9.15 Der Vorsitzende fertigt ein Protokoll, das den Gesellschaftern innerhalb von 10 Tagen nach der Gesellschafterversammlung in Textform zuzuleiten ist.
- 9.16 Über Beschlüsse der Gesellschafter, die außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden, hat der Komplementär II einen Vermerk anzufertigen und Abschriften hiervon jedem Gesellschafter unverzüglich nach der Beschlussfassung zuzuleiten. Im Falle einer schriftlichen Beschlussfassung genügt die Übersendung einer Abschrift des Beschlusses.

10. **Wirtschaftsplan**

- 10.1 Der Komplementär II hat der Gesellschafterversammlung bis spätestens 30.11. eines jeden Jahres für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgsplan sowie Investitions-, Finanzierungs- und Stellenplan (Jahresplanung) vorzulegen.
- 10.2 Der Komplementär II hat jährlich für die bevorstehenden fünf Jahre eine Strategiekonzeption sowie eine Wirtschaftsplanung, die den Rahmen sowie die Eckdaten für die Jahresplanung vorgeben, zu erstellen und der Gesellschafterversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Jährlich ist der Gesellschafterversammlung über Änderungen und Abweichungen vom ursprünglich erarbeiteten mittelfristigen Plankonzept zu berichten.
- 10.3 Über die Aufstellung des Wirtschaftsplans entscheidet die Gesellschafterversammlung durch einstimmigen Beschluss.

11. **Jahresabschluss**

- 11.1 Die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und ggf. Lagebericht ist von dem Komplementär II unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften aufzustellen und unverzüglich den Gesellschaftern sowie den mittelbar beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften vorzulegen. Die Handelsbilanz muss unter Berücksichtigung der für die steuerliche Gewinnermittlung geltenden Vorschriften aufgestellt werden, soweit nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen entgegenstehen. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NRW.
- 11.2 Die Gesellschafter beschließen über die Feststellung des Jahresabschlusses durch einstimmigen Beschluss.

12. **Gewinn- und Verlustverteilung**

- 12.1 An einem Gewinn und einem Verlust nehmen nur die Kommanditisten teil, und zwar grundsätzlich im Verhältnis ihrer Kapitalanteile, sofern nicht etwaige andere Regelungen in diesem Vertrag (z.B. in Ziffer 16 oder Ziffer 21) eine andere Verteilung vorsehen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Haftungsbeschränkung der Kommanditisten bleiben unberührt.
- 12.2 Die Gewinnanteile sind den Entnahmekonten der Gesellschafter zuzuschreiben, soweit nicht durch die Gesellschafterversammlung beschlossen wird, einen Teil des Gewinns den Rücklagenkonten zuzuschreiben.
- 12.3 Solange ein Verlustvortrag besteht, ist er durch spätere Gewinne auszugleichen. Erst nach seinem Ausgleich können Gewinnanteile den Entnahmekonten oder den Rücklagenkonten zugeschrieben werden.
- 12.4 Guthaben auf den Entnahmekonten können nach Gesellschafterbeschluss entnommen werden.
- 12.5 Auf den Rücklagenkonten geführte Beträge haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, ohne dass sich daraus die Hafteinlage der Kommanditisten erhöht. Sie können nur entnommen werden, soweit sämtliche Verlustvorträge und Verluste der Gesellschaft ausgeglichen sind und die Bindung dieser Beträge durch ausdrücklichen, einstimmigen Beschluss der Gesellschafter aufgehoben worden ist.

- 12.6 Weisen Verlustvortragskonten negative Salden aus, so sind – vorbehaltlich der Vergütung des Komplementär II nach Ziffer 13.1 – Gewinne zunächst zum Ausgleich dieser negativen Salden zu verwenden. Einlagen sind nur mit Zustimmung aller Gesellschafter auf das Kapitalrücklagenkonto oder zum Ausgleich etwaiger negativer Salden auf den Verlustvortragskonten gestattet. Auf den Entnahmekonten dürfen keine Forderungen der Gesellschaft gegenüber den Gesellschaftern entstehen.
- 12.7 Das zur vollen steuerlichen Verlustnutzung der Gesellschafter im Sinne von § 15a Einkommenssteuergesetz erforderliche steuerliche Eigenkapital muss zum Ende eines jeden Geschäftsjahres mindestens vollständig erhalten sein. Der Komplementär II wird den Gesellschaftern jährlich bis zum 30. November mitteilen, ob das steuerliche Eigenkapital zum Geschäftsjahresende nicht mindestens vollständig erhalten ist.
- 12.8 Durch einstimmige Beschlussfassung können die Gesellschafter bis zu 75 Prozent des Gewinns in Rücklagen einstellen; die Einstellung hat grundsätzlich anteilig der Kapitalanteile zu erfolgen. Solche Rücklagen sind auf einem für jeden Gesellschafter zu errichtenden Rücklagenkonto zu verbuchen.

13. Vergütungen

- 13.1 Der Komplementär II erhält Ersatz seiner Aufwendungen und Kosten sowie eine Risikoprämie für die Übernahme des Haftungsrisikos in angemessener Höhe, mindestens aber 1.250,00 EUR zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern diese anfällt, jährlich.
- 13.2 Der CR Komplementär erhält eine Risikoprämie für die Übernahme des Haftungsrisikos in Höhe von EUR 4.500,00 jährlich, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern diese anfällt.
- 13.3 Die Vergütungen sind per 20.12. eines Jahres zur Zahlung fällig. Die Vergütungen sind auch in Verlustjahren zu zahlen.

14. Entnahmen

- 14.1 Die Gesellschafter können monatliche Vorabentnahmen durch die Kommanditisten auf der Grundlage des Jahresgewinns des vorausgegangenen Rechnungsjahres beschließen.
- 14.2 Darüber hinaus sind unter folgenden Bedingungen Vorabentnahmen nach entsprechendem Gesellschafterbeschluss zulässig:

Soweit die Gesellschaft nach Abzug einer etwaigen Liquiditätsreserve einschließlich Zinsen und Instandhaltungsreserven über einen (nach den Regeln einer ordentlichen Geschäftsführung ermittelten) Liquiditätsüberschuss verfügt und ein entsprechender Gesellschafterbeschluss gefasst wird, kann dieser Überschuss an die Gesellschafter zeitanteilig im Verhältnis ihrer festen Kapitalanteile unter Beachtung der nachfolgenden Voraussetzungen ausgeschüttet werden:

- (i) die Vorabentnahme erfolgt nur insoweit, als sämtliche in einem Finanzierungsvertrag der Gesellschaft vereinbarten Auflagen und Anforderungen an Liquiditätsreserven erfüllt sind, so dass die Vorabentnahme dem Finanzierungsvertrag nicht entgegensteht,

- (ii) die Komplementärin II hat der Vorabentnahme nicht widersprochen, weil die Vermögens- oder Liquiditätslage der Gesellschaft eine solche Vorabentnahme nach ihrer Auffassung nicht zulässt, und
- (iii) die Gesellschafter haben nach Maßgabe dieses Vertrages einen Beschluss gefasst, die betreffende Vorabentnahme vorzunehmen.

14.3 Eine Vorabentnahme kann auch durch die Komplementärin II jeweils vierteljährlich für das vorausgegangene Quartal erfolgen, sofern die Liquidität der Gesellschaft dies zulässt.

14.4 Ein Kommanditist ist nicht zur Rückzahlung einer nach den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrags erfolgten Vorabentnahme verpflichtet. Die erfolgten Vorabentnahmen sind jedoch auf den zu entnehmenden tatsächlichen Gewinn des Kommanditisten für ein Geschäftsjahr anzurechnen.

14.5 Zur Abdeckung von Verlusten durch zusätzliche Einlagen ist ein Gesellschafter nicht verpflichtet; die gesetzliche Haftung bleibt unberührt.

15. Finanzierung

15.1 Die Gesellschafter sind nicht verpflichtet, der Gesellschaft finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, soweit sich aus diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.

15.2. Ebenso sind die Gesellschafter nicht verpflichtet, den folgenden Gesellschaften an denen die Gesellschaft Beteiligungen hält, finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, soweit sich aus diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt:

- (i) Mark-E Windpark Schöneeseiffen GmbH & Co. KG (Amtsgerichts Hagen HRA 5533) ("**Schöneeseiffen KG**");
- (ii) Mark-E Windpark Klosterkumbd GmbH & Co. KG (Amtsgerichts Hagen HRA 5621) ("**Klosterkumbd KG**"); und
- (iii) ABO Wind WP Rayerschied GmbH & Co. KG ("**Rayerschied KG**") (Amtsgerichts Wiesbaden HRA 7746).

Nachfolgend zusammen als "**Windpark KGs**" bezeichnet.

15.3 Sofern ein Finanzbedarf erforderlich wird, der über dem Wirtschaftsplan nach Ziffer 10 liegt und der nicht durch die in Ziffer 15.4 beschriebenen Cash Pool Verträge und Cash Clearing Verträge abgedeckt wird ("**Zusätzliche Finanzmittel**"), werden die Gesellschafter nach einer einvernehmlichen Lösung suchen. Falls ein entsprechender einstimmiger Gesellschafterbeschluss nicht zustande kommt, ist der dem Gesellschafterbeschluss zustimmende Kommanditist berechtigt, die Zusätzlichen Finanzmittel bereitzustellen, soweit dies erforderlich ist, um eine Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder der Windpark KGs zu vermeiden. Die Bereitstellung der Zusätzlichen Finanzmittel darf nur durch die Gewährung von Konzern-/Gesellschafterdarlehen erfolgen. Die Konzern-/Gesellschafterdarlehen sind angemessen und marktgerecht zu verzinsen. Die Konzern-/Gesellschafterdarlehen sind aus freier Liquidität vorrangig, das heißt vor Dividenden und Entnahmen der Gesellschafter, zurückzuführen. Die Bereitstellung Zusätzlicher Finanzmittel hat keine Auswirkungen auf die Kapitalanteile der Kommanditisten.

- 15.4 Die Gesellschafter vereinbaren, dass eine Cash Pooling-Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und den Windpark KGs abgeschlossen wird. Darüber hinaus werden STEAG GmbH und WWB eine Cash Clearing-Vereinbarung mit der Gesellschaft abschließen. Die wesentlichen Eckpunkte der Cash Pooling-Vereinbarung und der Cash Clearing-Vereinbarung sind in Anhang 15.4 dargestellt.
- 15.5 Die Gesellschafter werden die bislang bestehende Planung der Rückbauverpflichtungen der Windpark KGs nach den in Anhang 15.5 enthaltenen Eckpunkten aktualisieren und notwendige Maßnahmen zur Umsetzung der Eckpunkte durchführen.
- 16. Gewinn- und Verlustverteilung der Gewinne/Verluste aus der Schöneiseiffen KG**
- 16.1 Nach Ablauf von 20 Betriebsjahren werden sämtliche Gewinne und Verluste, die auf der Ebene der Schöneiseiffen KG entstehen, wirtschaftlich der SNEB zugerechnet. Die Gesellschafter vereinbaren hiermit, in Abkehr vom sonst geltenden *pro rata*-Grundsatz, dass die Gewinne und Verluste der Schöneiseiffen KG, die nach Ablauf von 20 Betriebsjahren erwirtschaftet werden, wirtschaftlich nur der SNEB zugerechnet werden. Solche Gewinne und Verluste der Schöneiseiffen KG werden allein dem Entnahmekonto bzw. dem Verlustvortragskonto der SNEB bei der AWINTO KG zugeordnet. Die Parteien verpflichten sich zur Fassung der für die Umsetzung dieser Gewinnabrede notwendigen Beschlüsse der AWINTO KG.
- 16.2 Nach Ablauf von 20 Betriebsjahren werden die Gesellschafter die Möglichkeit eines Repowering der Schöneiseiffen KG prüfen und gemeinsam besprechen. Wenn und soweit ein Repowering wirtschaftlich sinnvoll ist, kommt Ziffer 16.1 nicht zur Anwendung.
- 17. Kündigung**
- 17.1 Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter einer Frist von 6 Monaten zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres durch eingeschriebenen Brief kündigen, erstmalig jedoch zum 31.12.2037. Für den CR Komplementär besteht eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit unter der Wahrung einer Frist von 4 Wochen. Daneben haben die Gesellschafter ein Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Das Recht die Auflösung der Gesellschaft nach § 133 HGB zu verlangen, wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 17.2 Der kündigende Gesellschafter darf mit Zugang der Kündigungserklärung sein Stimmrecht nicht mehr ausüben, soweit ein solcher Ausschluss rechtlich zulässig ist.
- 17.3 Die Kündigung führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft, sondern zum Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters, es sei denn, die Gesellschaft tritt zu diesem Zeitpunkt aus zwingenden gesetzlichen Gründen in Liquidation oder die übrigen Gesellschafter beschließen oder der alleinverbleibende Gesellschafter erklärt zu diesem Zeitpunkt, dass die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst sein soll. In diesem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so geht das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiva und Passiva und dem Recht, die Firma fortzuführen, auf diesen über.
- 17.4 Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, ist jeder der übrigen Gesellschafter berechtigt, auch seinerseits durch Anschlusskündigung die Gesellschaft auf denselben Zeitpunkt zu kündigen. Die Anschlusskündigung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Eingang der Kündigung bei der Gesellschaft erklärt werden.

18. Verfügung über Gesellschaftsanteile

- 18.1 Die Übertragung eines Gesellschaftsanteils oder eines Teils eines solchen auf einen Mitgesellschafter oder einen Dritten ist nur wirksam, wenn der übertragende Gesellschafter gleichzeitig einen entsprechenden Anteil am Stammkapital des Komplementärs II auf den Erwerber überträgt. Der gleichzeitigen Übertragung des Anteils an dem Komplementär II bedarf es nicht, wenn die Übertragung des Gesellschaftsanteils zur Herstellung der verhältnismäßig gleichen Beteiligung des Erwerbers und/oder des Veräußerers an dem Komplementär II und der Gesellschaft geschieht.
- 18.2 Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss zulässig. Dies gilt auch für sonstige Verfügungen über Gesellschaftsanteile oder Teilen hiervon, insbesondere die Verpfändung und die Einräumung eines Nießbrauchs, sowie für Übertragungen auf Treuhänder, die Einräumung von Unterbeteiligungen oder Rechtsstellungen, wodurch die Ausübung von Gesellschafterrechten an die Zustimmung von Dritten gebunden wird.
- 18.3 Jeder Kommanditist, der beabsichtigt, seine Kommanditanteile an der Gesellschaft an einen Dritten zu veräußern ("**Veräußernder Kommanditist**"), hat einen Anspruch auf Zustimmung nach Ziffer 18.2, wenn er zuvor die Regelungen der Ziffern 18.4 und 18.5 eingehalten hat.
- 18.4 Andienungspflicht
- 18.4.1 Ein Veräußernder Kommanditist kann seine Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft nur als Ganzes veräußern ("**Veräußerer-Gesellschaftsanteile**"). Der Veräußernde Kommanditist ist verpflichtet, die Veräußerer-Gesellschaftsanteile zuvor dem jeweils anderen Kommanditist ("**Vorerwerbsberechtigten**") anzubieten. Zu diesem Zweck hat der Veräußernde Kommanditist möglichst frühzeitig dem Vorerwerbsberechtigten schriftlich oder in Textform ein Angebot unter Nennung des Kaufpreises ("**Vorerwerbspreis**") zum Erwerb anzubieten ("**Angebot**"). Das Angebot kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich gegenüber dem Veräußernden Kommanditisten angenommen werden ("**Annahmefrist**"). Die Annahmefrist beginnt mit dem Zugang des Angebots beim Vorerwerbsberechtigten. Das Angebot kann nur betreffend die gesamten Veräußerer-Gesellschaftsanteile angenommen werden. Im Falle der fristgerechten Annahme werden Veräußernder Kommanditist und Vorerwerbsberechtigter einen formwirksamen Kauf- und Abtretungsvertrag zu den Bedingungen des Angebots abschließen. Wird das Angebot nicht fristgerecht angenommen, so kann der Veräußernde Kommanditist die Veräußerer-Gesellschaftsanteile insgesamt an einen Dritten veräußern und der Vorerwerbsberechtigte ist verpflichtet, die Zustimmung nach Ziffer 18.3 zu erteilen.
- 18.4.2 Der Veräußernde Kommanditist hat den vollständigen Inhalt des mit dem Dritten geschlossenen Vertrags unverzüglich nach dessen Abschluss durch Übersendung einer Kopie des Vertrags dem Vorerwerbsberechtigten schriftlich oder in Textform mitzuteilen ("**Verkaufsmittelung**"). Dabei hat der Veräußernde Kommanditist auf eigenes Risiko sicherzustellen, dass der Vertrag mit dem Dritten die Weitergabe dieser Informationen erlaubt. Die Verkaufsmittelung ist auch dann abzugeben, wenn der Kaufpreis identisch mit dem Vorerwerbspreis oder höher als dieser ist. Veräußert der Veräußernde Kommanditist die Veräußerer-Gesellschaftsanteile auch unter Berücksichti-

gung der Vertragsbedingungen zu einem Kaufpreis, der niedriger als der Vorerwerbspreis ist, so hat er eine Vertragsstrafe an den Vorerwerbsberechtigten zu zahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Vorerwerbspreis und dem mit dem Dritten vereinbarten Kaufpreis. Auf Wunsch des Veräußernden Kommanditisten kann die Verkaufsmitteilung auch an einen vom Vorerwerbsberechtigten benannten und zur Verschwiegenheit verpflichteten Berater gesendet werden. Der Berater ist aber dazu berechtigt, dem Vorerwerbsberechtigten den Erwerber und die für die Ermittlung einer Vertragsstrafe erforderlichen Vertragsbedingungen in aggregierter Form zu benennen; im Übrigen soll die Vertraulichkeit des Kaufvertrags zwischen dem Veräußernden Kommanditisten und dem Dritten gewahrt bleiben.

18.5 Mitveräußerungsrecht

Nach Erhalt des Angebots nach Ziffer 18.4.1 kann der jeweils andere Kommanditist ("**Mitveräußerer**") unter Verzicht auf sein Vorerwerbsrecht verlangen, dass der Veräußernde Kommanditist auch die von dem Mitveräußerer gehaltenen Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft an den Dritten ganz oder teilweise ("**Mitveräußerer-Gesellschaftsanteile**") zu den in dem Angebot genannten Bedingungen mitverkauft und überträgt ("**Mitveräußerungsrecht**"). Das Mitveräußerungsrecht ist innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich gegenüber dem Veräußernden Kommanditisten auszuüben ("**Mitveräußerungsfrist**"). Die Mitveräußerungsfrist beginnt mit dem Zugang des Angebots beim Mitveräußerer. Im Falle der fristgerechten Ausübung des Mitveräußerungsrechts ist der Veräußernde Kommanditist vor einer Veräußerung verpflichtet dem Mitveräußerer unverzüglich mitzuteilen, ob der Dritte bereit ist, sämtliche Mitveräußerer-Gesellschaftsanteile zu erwerben ("**Mitveräußerungsmitteilung**"). Ist der Dritte nicht bereit, sämtliche ihm von dem Veräußernden Kommanditisten angebotenen Gesellschaftsanteile zu erwerben, so ist der Veräußernde Kommanditist nicht verpflichtet, jeweils Teile der Mitveräußerer-Gesellschaftsanteile und der Veräußerer-Gesellschaftsanteile im Verhältnis der Beteiligung der Kommanditisten am Festkapital der Gesellschaft untereinander zu veräußern, sondern frei, Veräußerer-Gesellschaftsanteile an den Dritten zu veräußern.

19. **Ableben eines Gesellschafters**

- 19.1 Im Falle des Ablebens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit dessen Erben fortgesetzt.
- 19.2 Werden mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer eines Gesellschafters Kommanditisten, die bislang noch nicht an der Gesellschaft beteiligt waren, so ist ihnen die Ausübung der Gesellschafterrechte, soweit nicht zwingend gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist, nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten gestattet. Gemeinsamer Vertreter kann nur ein Gesellschafter sein. Bis zur Benennung des Bevollmächtigten ruht das Stimmrecht aus den Gesellschaftsanteilen, die auf die nachfolgeberechtigten Personen übergegangen sind. Der gemeinsam Bevollmächtigte wird von den betroffenen Gesellschaftern mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Beschlüsse der Erben und/oder Vermächtnisnehmer erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 19.3 Hat ein verstorbener Gesellschafter Testamentsvollstreckung hinsichtlich seiner Beteiligung angeordnet, werden die Rechte des in die Gesellschaft eintretenden Erben und/oder Vermächtnisnehmer in seinem Namen durch den Testamentsvollstrecker ausgeübt. Der Bestellung eines

Bevollmächtigten gemäß vorstehendem Absatz 19.2 bedarf es in diesen Fällen erst mit dem Ende der Testamentsvollstreckung.

20. **Ausschließung eines Gesellschafters**

20.1 Tritt in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 133, 140 HGB ein, können die übrigen Gesellschafter seine Ausschließung aus der Gesellschaft beschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- (i) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in seinen Gesellschaftsanteil betrieben und nicht binnen 6 Wochen aufgehoben werden,
- (ii) das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder der diesbezügliche Antrag mangels Masse abgelehnt wird,
- (iii) ein Gläubiger dieses Gesellschafters die Gesellschaft kündigt,
- (iv) ein Kommanditist nicht in dem Verhältnis, in dem er am Festkapital der Gesellschaft beteiligt ist, auch am Stammkapital des Komplementärs II beteiligt ist (Anteilsgleichlauf auf den Ebenen der Gesellschaft und des Komplementärs II) und diesen Umstand nach Fristsetzung von 4 Wochen durch einen anderen Gesellschafter nicht heilt, oder
- (v) mindestens 50 % der Anteile an einem Gesellschafter direkt oder indirekt in andere Hände gelangen, es sei denn, die neuen Anteilseigner sind im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen des bisherigen Anteilseigners dieses Gesellschafters und vergleichbar über einen Ergebnisabführungsvertrag mit Verlustausgleichspflicht abgesichert oder der Gesellschafter wird ohne Änderung der wirtschaftlichen Struktur, insbesondere der wirtschaftlichen Beteiligungsverhältnisse, nur rechtlich umgewandelt; für die Zwecke der indirekten Anteilsübertragung soll ein Anteilseignerwechsel auf und oberhalb des Levels STEAG GmbH und WWE GmbH unbeachtlich sein.

20.2 Der Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung nach Ziffer 20.1 kein Stimmrecht. Von dem Ausschließungsbeschluss an ruht das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters.

20.3 In allen Ausschließungsfällen können die Gesellschafter ohne die Stimme des betroffenen Gesellschafters beschließen, dass der Gesellschaftsanteil an die verbleibenden Gesellschafter entsprechend ihrer bisherigen prozentualen Beteiligung übertragen wird.

20.4 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt, soweit Regelungen dieses Vertrages nicht entgegenstehen.

21. **Abfindung ausscheidender Gesellschafter**

21.1 In Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters nach Ziffer 17, 19 und 20 ist dem ausgeschiedenen Gesellschafter eine Abfindung nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu gewähren.

21.2 Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung in Höhe des auf seinen Kommanditanteil entfallenden anteiligen Ertragswerts der Gesellschaft im Zeitpunkt seines Ausscheidens.

Dieser ist nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf Basis der jeweils aktuellen Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) bzw. dessen Rechtsnachfolger zu ermitteln. Etwa gewährte Darlehen bleiben bei der Abfindung außer Betracht. Ein Darlehensguthaben ist dem Gesellschafter unverzüglich nach seinem Ausscheiden auszuzahlen, ein Scheinsaldo bzw. negativer Saldo unverzüglich von ihm auszugleichen.

- 21.3 In den Fällen der Ausschließung eines Gesellschafters nach Ziffer 20 beträgt die Abfindung abweichend von Ziffer 21.1 nur 50 Prozent der ermittelten Abfindungssumme.
- 21.4 Ändern sich die Jahresabschlüsse für die Zeit bis zum Ausscheiden des Gesellschafters infolge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Festsetzung, ist die Abfindung entsprechend anzupassen.
- 21.5 Streitigkeiten über die Höhe der Abfindung nach Ziffer 21.2 werden von einem durch die Industrie- und Handelskammer Düsseldorf zu benennenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter, der auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme entsprechend den Bestimmungen der §§ 91 ff. Zivilprozessordnung zu befinden hat, für alle Beteiligten endgültig entschieden.
- 21.6 Das Abfindungsguthaben ist in 4 gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate wird nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Ausscheiden, die folgenden Raten jeweils 1 Jahr später, fällig. Der jeweils noch geschuldete Rest ist ab Ausscheiden mit 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB p.a. (360/30 Tage) zu verzinsen. Die Zinsen sind mit den einzelnen Jahresraten fällig.
- 21.7 Die Abfindung ist von der Gesellschaft zu zahlen. Wird gemäß Ziffer 20.3 die Abtretung des Gesellschaftsanteils an die Gesellschafter beschlossen, haben diese die Abfindung an den ausscheidenden Gesellschafter zu zahlen. Der ausscheidende Gesellschafter kann keine Sicherheitsleistung für die Abfindung verlangen.

22. **Ausgleich von Steuern**

22.1 **Gewerbsteuerlicher Ausgleich**

- (i) **Gewerbsteuerliche Effekte aus steuerlichen Sonder- und Ergänzungsbilanzen sowie aus Vorgängen auf Gesellschafterebene (z.B. Veräußerungen)**

Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft oder unmittelbaren oder mittelbaren Tochterpersonengesellschaften der Gesellschaft (insbesondere der Schönesseiffen KG, Klosterkumbd KG, Rayerschied KG und ABO Wind UW Hunsrück GmbH & Co. KG (Amtsgerichts Wiesbaden HRA 8516)) ("**Tochterpersonengesellschaften**") durch Gewerbesteuer, die durch Ertrag oder Aufwand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder -ausgaben und Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2, 2. Hs. EStG (oder einer Nachfolgevorschrift), und/oder durch Gewinne oder Verluste auf Grund gesellschafterbezogener Vorgänge, insbesondere einer ganzen oder teilweisen Veräußerung der Anteile an der Gesellschaft, verursacht werden, sind bei der Gewinnverteilung demjenigen Gesellschafter, in dessen Person die Belastung oder Entlastung begründet ist, als Verlust- oder Gewinnvorab zuzurechnen.

In Bezug auf die unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaften gilt dies (i) insoweit als die Gesellschafter mittelbar über die Gesellschaft an den Tochterpersonengesellschaft-

ten beteiligt sind, (ii) nur innerhalb der Gesellschafter (d.h. etwaige Ausgleichsregelungen mit außenstehenden Gesellschaftern bei den Tochterpersonengesellschaften bleiben davon unberührt und nur in Bezug auf die der Gesellschaft zuzurechnenden Gewinn-/Verlustanteile aus den Tochterpersonengesellschaften erfolgt ein Ausgleich innerhalb der Gesellschafter ("**Mittelbarer Interner Ausgleich**") und (iii) unabhängig davon, dass die betreffende Gewerbesteuerbe- oder Entlastung tatsächlich nicht bei der Gesellschaft, sondern ggf. bei der Tochterpersonengesellschaft eintritt.

(ii) Verbrauch von Verlustvorträgen bei Anteilsveräußerung

Soweit bei einem Veräußerungsvorgang oder einem Ausscheiden eines Gesellschafters ein Verbrauch des gewerbesteuerlichen Verlustvortrags (i) der Gesellschaft durch Verrechnung mit Gewinnen der Gesellschaft oder (ii) der Tochterpersonengesellschaften durch Verrechnung mit Gewinnen der Tochterpersonengesellschaften (beschränkt auf einen Mittelbaren Internen Ausgleich) eintritt, der über den anteilig nach Ziffer 22.1.(iii) diesem Gesellschafter zuzurechnenden Verlust hinausgeht (übersteigender Betrag), ist diesem Gesellschafter zum Ausgleich des Nachteils ein Verlustvorab in Höhe von pauschal 10 % des übersteigenden Betrags zu belasten.

(iii) Zuordnung von Gewerbesteuerentlastungen aus der Nutzung von Verlustvorträgen

Gewerbesteuerliche Verluste sind den Gesellschaftern nach Maßgabe des in diesem Gesellschaftsvertrag vereinbarten Gewinnverteilungsschlüssels einschließlich der Regelungen dieser Ziffer 22 zuzuordnen. Soweit gewerbesteuerliche Gewinne durch die anteilig den Gesellschaftern zugeordneten Verluste gemindert werden, ist den jeweiligen Gesellschaftern die hieraus resultierende Gewerbesteuerersparnis als Vorabgewinn zuzurechnen. Entsprechendes gilt auch für gewerbesteuerliche Verlustvorträge bei Tochterpersonengesellschaften, wobei der Ausgleich auf den Mittelbaren Internen Ausgleich beschränkt ist.

(iv) Ausgleich bei Fortfall von Verlustausgleichsvolumen

Ist ein Teil eines gewerbesteuerlichen Verlustvortrags der Gesellschaft oder einer Tochterpersonengesellschaft auf Grund eines schädlichen Beteiligungswechsels bei einem direkten oder indirekten Gesellschafter im Sinne von § 10a S. 10 GewStG in Verbindung mit § 8c KStG (oder einer Nachfolgevorschrift) nicht mehr abziehbar und führt dies im Jahr des Beteiligungswechsels oder einem späteren Erhebungszeitraum zu einer Belastung der Gesellschaft oder einer Tochterpersonengesellschaft mit Gewerbesteuer, so ist die Belastung als Verlustvorab dem Gesellschafter zuzurechnen (in Bezug auf Tochterpersonengesellschaften beschränkt auf den Mittelbaren Internen Ausgleich), dem der Wegfall des gewerbesteuerlichen Fehlbetrags zuzurechnen ist.

22.2 Zinsschranke

(i) Nachteilsausgleich aus Zurechnung nichtabziehbarer Zinsaufwendungen

Haben Gesellschafter steuerliche Nachteile wegen der Anwendung der Zinsschranke aus nichtabziehbaren Zinsaufwendungen ("**Ausgleichsberechtigte**"), die aus dem Sonderbetriebsvermögen anderer Gesellschafter ("**Ausgleichspflichtige**") resultieren und dem Ausgleichsberechtigten den steuerlichen Gewinn erhöhend zugerechnet werden, haben die

Ausgleichspflichtigen diese Nachteile im Verhältnis der ihnen zuzuordnenden nichtabziehbaren Zinsaufwendungen auszugleichen. Dies gilt auch in Bezug auf Tochterpersonengesellschaften, allerdings beschränkt auf den Mittelbaren Internen Ausgleich.

Die Abrechnung der Ansprüche der Gesellschafter untereinander erfolgt durch die Komplementärin II. Der Nachteil beträgt pauschal 25 % der steuerlichen Gewinnerhöhung.

Bei der Berechnung der nach der Zinsschranke nicht abziehbaren Zinsen ist zu unterstellen, dass zunächst die Zinsaufwendungen der Gesamthand, sodann Zinsaufwendungen aus den Sonderbetriebsvermögen abziehbar sind.

Ist die Summe der Zinsaufwendungen aus Sonderbetriebsvermögen mehrerer Ausgleichspflichtiger nur teilweise nicht abziehbar, entspricht der nicht abziehbare Teil dem Verhältnis des Zinsaufwands jedes Ausgleichspflichtigen zum Gesamtzinsaufwand aller Ausgleichspflichtigen.

(ii) Vorteilsausgleich aus Verbrauch eines Zinsvortrags (Umkehreffekte aus Ziffer 22.2.(i))

Soweit in nachfolgenden Perioden ein Zinsvortrag verbraucht wird, hat der Ausgleichsberechtigte die ihm hierdurch entstehenden steuerlichen Vorteile den vormals Ausgleichsverpflichteten weiterzuleiten. Ziffer 22.2.(i) gilt entsprechend. Der Vorteilsausgleich ist auf den Nachteilsausgleich nach Ziffer 22.2.(i) begrenzt.

(iii) Neueintritt von Gesellschaftern

Soweit der steuerliche Gewinnanteil eines neu eintretenden Gesellschafters durch den Verbrauch von Zinsvorträgen, die vor seinem Beitritt entstanden sind, gemindert wird, hat er pauschal 25 % des Minderungsbetrages zum Ausgleich der ihm zukommenden einkommens- bzw. körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Vorteile an die vor seinem Beitritt beteiligten Gesellschafter im Verhältnis ihrer Gewinnbeteiligung zu zahlen. Dies gilt auch in Bezug auf Tochterpersonengesellschaften, allerdings beschränkt auf den Mittelbaren Internen Ausgleich.

22.3 Grunderwerbsteuer

Ändert sich der Gesellschafterbestand der Gesellschaft oder einer Tochterpersonengesellschaft im Sinne von § 1 Abs. 2a S. 1 GrEStG (oder einer Nachfolgevorschrift) durch Übertragung (auch im Rahmen einer Umwandlung oder Anwachsung) eines unmittelbar oder mittelbar an der Gesellschaft gehaltenen Anteils oder durch Beitritt weiterer Gesellschafter ("**Gesellschafterwechsel**"), haben die Gesellschafter die Gesellschaft (bzw. soweit keine Dritten an den Tochterpersonengesellschaften beteiligt sind die Tochterpersonengesellschaften) von dadurch verursachter Grunderwerbsteuer jeweils im Verhältnis des von ihnen oder ihren Gesellschaftern veranlassten Gesellschafterwechsels (soweit dieser grunderwerbsteuerlich relevant ist und die Grunderwerbsteuer originär mitverursacht hat) zu den gesamten, die Grunderwerbsteuer in ihrer Zusammenrechnung auslösenden Gesellschafterwechseln freizustellen. Die Gesellschafter haben den Komplementär II (bzw. dessen Nachfolger) über unmittelbare oder mittelbare grunderwerbsteuerlich relevante Veränderungen bei sich oder ihren Gesellschaftern unverzüglich (spätesten aber zehn (10) Bankarbeitstage) nach Kenntniserlangung zu informieren, um diesen die Erfüllung der grunderwerbsteuerlichen Anzeigepflichten zu ermöglichen.

22.4 Ausgleich wegen besonderer Gewinn-/Verlustverwendung Schönesseifen KG

Wenn und soweit in Abweichung von der allgemeinen Gewinnverteilung der Ziffer 12.1, Erträgen, Aufwendungen, Gewinnanteile oder Verlustanteile im Zusammenhang mit der Schönesseifen KG gemäß Ziffer 16 besonders verteilt werden, werden auch die damit zusammenhängenden steuerlichen Effekte, insbesondere Be- und Entlastungen mit Gewerbesteuer der Gesellschaft oder der Schönesseifen KG sowie, Effekte aus der Zinsschranke entsprechend auf die Gesellschafter – ggf. nach Maßgabe dieser Ziffer 21 – verteilt. Z.B. wird die Be- und Entlastung mit/von Gewerbesteuer hinsichtlich Erträgen und Aufwendungen auf Ebene der Schönesseifen KG entsprechend Ziffer 16.2 nach Ablauf von 20 Betriebsjahren der SNEB zugerechnet und eine etwaige Entlastung von Gewerbesteuer im Zusammenhang mit der Einmalzahlung gemäß Ziffer 16.1 der WWB zugerechnet (auch wenn diese Entlastung erst über eine Abschreibung oder bei tatsächlichem Anfall des entsprechenden Aufwands sich auf die Gewerbesteuer auswirkt).

22.5 Anpassung nach Betriebsprüfung bzw. Rechtsnachfolge

- (i) Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt, wie z. B. nach einer durchgeführten Betriebsprüfung, die Verhältnisse für die steuerliche Beurteilung von etwaigen Ausgleichen nach dieser Ziffer 22 ändern, sind diese veränderten Verhältnisse entsprechend nach Maßgabe dieser Ziffer 22 nachzuvollziehen.
- (ii) Soweit ein Ausgleich nach dieser Ziffer 22 nicht mehr bei dem betreffenden Gesellschafter z.B. wegen dessen vollständigen Ausscheiden durchgeführt wird oder werden kann, ist dessen Rechtsnachfolger damit zu Be- bzw. Entlasten,

23. Handelsregistervollmacht

- 23.1 Jeder Kommanditist ist verpflichtet, dem Komplementär II eine öffentlich beglaubigte Vollmacht zu erteilen, die den Komplementär II berechtigt, ihn als Kommanditisten gegenüber dem Handelsregister zu vertreten.
- 23.2 Die Vollmacht hat sich auf alle Anmeldungen zum Handelsregister der Gesellschaft zu erstrecken, insbesondere soweit sie durch den Eintritt, das Ausscheiden oder die Übertragung von Gesellschaftsanteilen anderer Gesellschafter, durch die Erhöhung oder Herabsetzung von Haftenlagen anderer Gesellschafter, durch eintragungsfähige Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder aufgrund sonstiger eintragungsfähiger Tatbestände erforderlich werden. Die Vollmacht braucht sich nicht auf solche Anmeldungen zum Handelsregister zu erstrecken, die das Ausscheiden des Vollmachtgebers selbst aus der Gesellschaft oder die Erhöhung oder Herabsetzung seiner Haftenlage zum Gegenstand haben.

24. Liquidation

- 24.1 Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt ausschließlich durch den Komplementär II als Liquidator, sofern die Gesellschafter nicht Abweichendes beschließen.
- 24.2 Der Liquidator führt die Liquidation unter Beachtung folgender Regelungen und der gesetzlichen Bestimmungen durch:

- (i) die Darlehenskonten der Gesellschafter sind zusammen mit den Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Dritten auszugleichen,
- (ii) soweit zu Lasten eines Gesellschafters ein Schuldsaldo besteht, kann ein nach Berechnung des Liquidators voraussichtlich bestehender Anspruch auf Ausschüttung des Liquidationsüberschusses in entsprechender Höhe verrechnet werden. Die Verrechnung steht unter dem Vorbehalt der Realisierung der Berechnung;
- (iii) der Liquidator führt auch einen etwaig erforderlichen Kontenausgleich der Gesellschafter untereinander durch; eine Haftung der Komplementäre aus § 735 BGB auf Rückerstattung von Gesellschaftereinlagen ist ausgeschlossen; und
- (iv) der sich nach Berichtigung der Gesellschaftsschulden gemäß Schlussbilanz ergebende Liquidationsüberschuss steht den Gesellschaftern entsprechend ihrer Festkapitalanteile zu.

24.3 Zur Ermittlung der Liquidationsanteile der Gesellschafter werden die Salden auf den jeweils für sie geführten Kapitalkonten (Festkapitalkonto, Rücklagenkonto und Verlustvortragskonto) zusammengerechnet.

25. **Landesgleichstellungsgesetz**

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NRW) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesellschaftsvertrages geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NRW berücksichtigt werden.

26. **Schlussbestimmungen**

26.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

26.2 Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrags ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Gesellschaftsvertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Gesellschaftsvertrags bedacht hätten. Es ist der ausdrückliche Wille der Gesellschafter, dass diese salvatorische Klausel nicht lediglich die Beweislast umkehrt, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen wird, so dass dieser Gesellschaftsvertrag trotz einer nichtigen Bestimmung oder einer Lücke aufrechterhalten bleibt. Betrifft die Nichtigkeit oder Lücke eine beurkundungspflichtige Bestimmung, so ist die Regelung nach Satz 2 in notariell beurkundeter Form zu vereinbaren.

26.3 Gerichtsstand ist Düsseldorf.